

Schkauditzer Heimat-und Kirchenverein e.V.



Satzung „Schkauditzer Heimat-und Kirchenverein e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Schkauditzer Heimat-und Kirchenverein“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schkauditz.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Traditionspflege des Ortes und die Erhaltung der Kirche.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Förderung des Heimatgedankens,
 2. die Kirche in Schkauditz für geistliche und künstlerische Zwecke zu erhalten,
 3. die Erhaltung des Floßgrabens als Kulturdenkmal.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. sich am Vereinsleben zu beteiligen,
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
3. gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen,
4. in Mitgliederversammlungen das Stimmrecht auszuüben,
5. alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Satzung einzuhalten,
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung einzutreten,
3. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten,
4. von der Mitgliederversammlung beschlossene Arbeitsleistungen zu erbringen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem jeweils festgelegten Protokollführer zu unterschreiben.

§9 Kassenführung

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Die Kassenprüfer überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Sie erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§11 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 5. die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
 6. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,

7. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
 - (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen.
 - (4) Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Gleiches gilt für Vorstandssitzungen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
 - (6) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wetterzeube oder deren Rechtsnachfolger zum Wohle des Ortsteils Schkauditz.
Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Schkauditz, den 03.12.2009